

zulnen Härchen und Fibern der Wolle ihrer Natur nach in vollkommen gleichmässiger Ordnung an einander gereiht auf der Haut stehen. Vorläufige Versuche ergaben, daß die Wollhärchen sich in diesem natürlichen Zustande erhalten lassen, und daß sie nicht verfilzen. Der Erfinder vermochte die Blieze nicht nur von allen Unreinigkeiten zu reinigen, sondern es gelang ihm auch, das ganze Bließ zu appretieren und in veritablen Sammt umzuwandeln.

Die Operationen des neuen Verfahrens sind verhältnismässig einfach und von jedem Gerber (!!) zu betreiben, und es steht zu erwarten, daß die Stoffabrikation aus Schafvliesen eine zukünftige grössere Ausdehnung erlebt. Die eigentliche Wolle bleibt überdies zu andern Zwecken übrig, denn die für den herzustellenden Sammet nötige Wolle braucht nur wenig lang auf dem Felle sitzen zu bleiben. Somit kann aus dem Schaffelle nicht nur ein Stück eleganten Möbel- oder eventuell auch Kleidungsstoffes (? Die Red.) hergestellt werden, sondern die übrige Wolle wird außerdem noch für andere bekannte Zwecke reservirt. Wie jetzt im Handel aus Baumwolle die bekannten Manchestersamme, oder aus Wolle, Plüscher, Velpel, Biber, Astrachan u. s. w. fabricirt und zu Kleidungsstoffen benutzt werden, so dürften binnen Kurzem Sammt-Blieze, welche von großer Dauer und Haltbarkeit sind, allgemein in den Handel kommen. Der Erfinder verarbeitet bis jetzt nicht nur europ. Schafvliese, sondern auch trockene und gesalzene Blieze aus Südamerika und Australien. Mit der Feinheit der Wolle müssen zweifellos auch die Samme harmoniren, dem seinen Merinos-Blieze wäre somit eine Aussicht eröffnet. (Schweiz. Gew.-Bl., Bd. X [1885] pag. 23.)

Steuern.

Tabaksteuer.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1884.

Wir haben bereits in dem letzten Berichte einer Eingabe Transportdefalo für Tabak betreffend eingehend Erwähnung gethan; die Hoffnungen, die wir schon damals hegten, sind inzwischen und zwar noch rechtzeitig genug in Erfüllung gegangen, um bei dem Tabakeinkauf der letzten Ernte noch davon Nutzen zu ziehen. Darnach werden Tabakverwiegsstellen des Landes ermächtigt, unversteuerten, inländischen Tabak, welcher mit Versendungsschein I und mit Anspruch auf Vergütung des während des Transports entstandenen Gewichtsverlustes nach Niederlagen versendet werden soll, unter gewissen von den Tabakkäufern, bezw. Tabakversendern zu erfüllenden Bedingungen unter Wagenverschluß abzufertigen. Diese Bedingungen sind: a) Die von den Versendern zu stellenden Wagen müssen so beschaffen sein, daß ohne Verlegung des amtlichen Verschlusses kein Tabak entfernt werden kann. b) Die erforderlichen Schutzdecken müssen mit Ringen oder gut ausgenähten Löchern zum Durchziehen der zur Befestigung dienenden Schnüre, die nicht geknüpft sein dürfen, versehen sein. Auch ist zugelassen, daß die Schnürenden auf starkes Papier oder Pappendeckel aufgesiegelt werden. Es muß aber in diesem Fall das Siegel durch besondere Umhüllung bezw. Verwahrung gegen Witterungseinflüsse etc. geschützt werden. Die fragliche Ermächtigung ist nun zwar zunächst einzelnen Steuereinnehmern des Landes gegeben. Es ist jedoch, wenigstens im Hauptzollamtsbezirk Mannheim, dafür Sorge getragen, daß auch alle übrigen Steuereinnehmern auf besonderes Verlangen der Betheiligten Verschlußanlage vornehmen dürfen, wenn nur rechtzeitig an das Hauptzollamt eine Anzeige erstattet worden, damit von dort die Genehmigung ertheilt und ein entsprechender Beamter zugezogen werden kann. Ferner hat das Großh. Hauptzollamt in zwei der hervorragendsten Tabakorten des Bezirks Anlaß genommen, die Transportunternehmer dieser Gemeinden aufzufordern, sich Schutzdecken anzuschaffen. Darnach hat auch das hiesige Tabakkomité die Gemeindeverwaltungen der übrigen Tabakorte in gleicher Weise eingeladen. So wird es in Kurzem möglich sein, daß dieser neue, auch durch das Tabaksteuergesetz schon bedingte

Modus des Tabakstransports, der einmal jede Gefahr vom Verlust durch Defalo beseitigt und ferner die Unstädlichkeit der Abwiegung besonders für kleinere Unternehmer fernerhin überflüssig macht, zur allgemeinen Einführung gelangt.

Im letzten Bericht haben wir auf einen Mifstand bei der Tabakverwiegung aufmerksam gemacht, und eine diesbezüglich motivirte Eingabe wiedergegeben, in welcher an Stelle der bisher geübten Bruttoverwiegung die Nettoverwiegung eintreten zu lassen gebeten ward. Letztere ist auch in dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen und zwar in dem Sinne, daß die Höhe der Taravergütung durch Probeverwiegung zu ermitteln sei. Da es jedoch praktisch nicht durchführbar ist, jeweilige Probeverwiegungen für die einzelnen Partheien Tabak vorzunehmen, so haben wir s. B. gebeten, für die verschiedenen Tabakbaubezirke, entsprechend dem in denselben verwendeten gleichartigen Bindematerial, feste Tarafäze zu bestimmen. Diesem Gesuche wurde auch für unseren Hauptzollamtsbezirk entsprochen.

Hoffentlich wird auch in der benachbarten bayerischen Pfalz das gleiche Verfahren und zwar sowohl wegen der Tara, wie wegen des Verschlußtransports mit Vergütung demnächst ebenso zur Geltung gelangen; diesbezügliche Anträge sind wenigstens von uns bei dem Kgl. Hauptzollamt Ludwigshafen gestellt.

In unserem Jahresberichte pro 1882 pag. 108 hatten wir um eine Abhilfe für den bisherigen Mifstand der Bruttoverwiegung auf einem andern Wege, nämlich darin gesucht, daß wir einen entsprechenden Ausschlag beim Verwiegen verlangten und zwar damals umso mehr, als auch das vorher erwähnte Transportdefalo von dem Niederleger zu tragen war. Diese unsere Bemerkung bezw. unser diesbezüglicher eben geäußerter Wunsch ist s. B. in der fachmännischen Presse, wenn auch nicht bemängelt, so doch als etwas Außerordentliches hingestellt worden. Die vorstehend geschilderten neuen Einrichtungen beweisen zur Genüge, daß wir uns in vollem Rechte befanden, sonst hätte gewiß die Großh. Regierung nicht so rasch die Bitten des Pfälzer Tabakhandels erfüllt.

Zu obigem Auszuge erlauben wir uns, da mit der fachmännischen Presse zweifellos auch wir gemeint sind, folgende Bemerkungen.

Zu dem Antrage der Handelskammer Mannheim im Bericht pro 1882: es möchte der Tabak am Produktionsort nicht zu knapp verwogen und ein ausreichender Ausschlag gegeben werden, (S. 92 der Umschau pro 1883) machten wir die Zwischenbemerkung: das wären uns nette Steuerbeamte, welche, um eine Vergütung für mögliche Schwindung auf dem Transporte zu gewähren, ihrer Instruktion und der Vorschrift zuwider nicht zu knapp wögen. Wohin sollte das führen, wenn es amtlich nachgegeben würde?

Der Beschwerde in dem Bericht der genannten Handelskammer pro 1883: eine Lücke in der Tabaksteuergesetzgebung mache sich dahin bemerkbar, daß das bei dem Transport von Tabak in die Niederlagen für unversteuerten Tabak entstehende Defalo bisher in Baden in keiner Weise bei der Besteuerung berücksichtigt werde, (S. 113 der Umschau pro 1884) fügten wir die Randbemerkung bei: Wird doch nur in der Weise geschehen können, daß Transport des Tabaks unter sicherem Verschluß anheimgestellt wird.

Wenn nun in obigem Auszuge aus dem Bericht pro 1884 gesagt wird, daß dem berechten Nebelstande dadurch abgeholfen, daß nachgegeben worden sei, (was übrigens gar nicht nachgegeben zu werden brauchte, da es nach den Bestimmungen selbstverständlich ist) daß der Gewichtsverlust auf dem Transport dann nicht versteuert werde, wenn der Tabak unter sicherem amtlichen Wagenverschluß nach der Niederlage transportirt werde, so ist doch das, was wir beanstanden: willkürlicher Gewichtsnachlaß durch die Beamten bei der Verwiegung nicht genehmigt; dagegen, das was wir als Auskunftsmitteil bezeichneten: Transport unter sicherem Verschluß in der That anheim gegeben worden. Die Redaktion.